
KAPITEL V

Gericht und Staatsanwaltschaft

1. Die Aufgaben des Sowjetgerichtes

Der Volksmund sprach über das Gericht des zaristischen Rußlands: »Wo ein Gericht – da ein Unrecht«, »Es macht dem Reichen nichts aus, zum Gericht zu gehen, der Arme aber wird um einen Kopf kürzer gemacht«, »Ein Richter ist wie ein Zimmermann, was er will, das haut er zusammen«. In diesen Sprichwörtern kam in treffender Weise der Klassencharakter des alten bürgerlich-gutsherrlichen Gerichtes zum Ausdruck: es stand im Dienste der Ausbeuterklassen, schützte ihre Reichtümer und ihre Macht und diente in ihren Händen als ein Werkzeug zur Unterdrückung der Werktätigen.

Die Richter entstammten den Kreisen der adeligen Gutsherren und Kapitalisten und verurteilten oft sogar Unschuldige zu hohen Strafen.

Dieses alte ungerechte Gericht wurde durch die Große Sozialistische Oktoberrevolution zusammen mit der ganzen Staatsmaschinerie der Bourgeoisie abgeschafft. Die Sowjetmacht schuf ein neues, ein wirkliches Volksgericht.

Das Sowjetgericht stellt eines der Organe des sozialistischen Sowjetstaates der Arbeiter und Bauern dar. Dadurch unter-

scheidet sich das Sowjetgericht in grundlegender Weise von den Gerichten in den kapitalistischen Ländern, wo es als ein Organ der Diktatur der Bourgeoisie, als ein Werkzeug zur gerichtlichen Unterdrückung der Werktätigen dient.

Lenin und Stalin lehren, daß der Sowjetstaat und das Sowjetvolk das Gericht brauchen, um erstens die Feinde der Sowjetmacht zu bekämpfen und zweitens den Kampf um die Festigung der neuen, sowjetischen Ordnung und Sicherung der neuen, sozialistischen Disziplin unter den Werktätigen zu führen.

J. W. Stalin fordert einen unentwegten Kampf gegen alle Verletzer der sowjetischen revolutionären Gesetzmäßigkeit, wer es auch sein und welchen Posten er auch bekleiden mag.

Das Sowjetgericht ist ferner notwendig, um Streitfragen zu lösen, welche die Rechte und Interessen der Sowjetbürger, Staatsämter und Betriebe, Kollektivwirtschaften und anderer gesellschaftlichen Organisationen berühren.

Der Oberste Sowjet der UdSSR nahm am 16. August 1938 das neue Gesetz über das Gerichtssystem an, das die Aufgaben des Sowjetgerichts auf der Grundlage der Stalinschen Verfassung festlegte.

Als Wichtigstes betrachtet dieses Gesetz den Schutz der Gesellschafts- und Staatsordnung, wie sie von der Verfassung der UdSSR und den Verfassungen der Unions- und autonomen Republiken festgelegt wurde, den Schutz des gesellschaftlichen, sozialistischen Eigentums und der sozialistischen Wirtschaft.

2. Die Gerichtsorgane

Das Sowjetgericht ist ein Staatsorgan, das auf Grund der Gesetze des sozialistischen Sowjetstaates Recht spricht.

Das Gericht in der Sowjetunion ist ein einheitliches und gleiches für alle Bürger, unabhängig von ihrer nationalen und rassischen Zugehörigkeit, sozialen Herkunft, Religion, Vermögenslage oder ihrer Dienststellung.

Die Rechtsprechung wird im Sowjetland von verschiedenen Gerichtsorganen ausgeübt, aber die Gesetzgebung über das Gerichtssystem und über die Prozeßordnung sowie die strafrechtliche und zivile Gesetzgebung in der Sowjetunion ist für alle Gerichte einheitlich und verbindlich.

Der Grundbaustein des sowjetischen Gerichtswesens ist das Volksgericht. Die Volksgerichte verhandeln sowohl Straf- als auch Zivilfälle. Den Volksgerichten obliegt auch der Schutz der Wahlrechte der Sowjetbürger. Die höherstehenden Gerichtsorgane verhandeln besonders wichtige Gerichtsfälle.

Die Regions-, Gebiets- und Kreisgerichte, die Gerichte der autonomen Gebiete und nationalen Bezirke verhandeln Straffälle, die auf Grund der Gesetze zu ihrem Kompetenzbereich gehören: die Fälle von Staatsverbrechen, Raub sozialistischen Eigentums und andere besonders wichtige Verbrechen sowie Zivilangelegenheiten bei Streitigkeiten zwischen staatlichen oder gesellschaftlichen Organisationen. Außerdem prüfen diese Gerichte Klagen und Berufungen gegen die Urteile und Beschlüsse der Volksgerichte.

Der Oberste Gerichtshof der autonomen Republik stellt ihr höchstes Gerichtsorgan dar. Ihm obliegt die Aufsicht über die gerichtliche Tätigkeit aller Gerichte der Republik. Es verhandelt die Straf- und Zivilsachen, die auf Grund des Gesetzes zu seinem Kompetenzbereich gehören, und prüft die Beschwerden und Berufungen gegen die Urteile und Beschlüsse aller Gerichte der Republik.

Der Oberste Gerichtshof der Unionsrepublik ist ihr höchstes gerichtliches Organ. Ihm obliegt die Aufsicht über die gerichtliche Tätigkeit aller Gerichte der Unionsrepublik sowie der autonomen Republiken, Regionen, autonomen Ge-

biete und nationalen Bezirke, die dieser Republik angehören. Er verhandelt Straf- und Zivilfälle, die vom Gesetz seinem Kompetenzbereich unterstellt sind, und prüft die Beschwerden und Berufungen gegen die Urteile und Beschlüsse der Regions-, Gebiets- und anderen Gerichte der Republik.

Die besonderen Gerichte der UdSSR, wie die Militärgerichtshöfe oder die Gerichte der Eisenbahn und der Binnenschifffahrt, werden bei der Sowjetischen Armee und Kriegsmarine bzw. an den Eisenbahnen und Wasserverkehrswegen organisiert. Die Schaffung besonderer Militärgerichte wurde durch die Aufgaben der Festigung der Wehrkraft der UdSSR und der militärischen Disziplin bedingt. Besondere Gerichte an der Eisenbahn und den Wasserverkehrswegen sind in Anbetracht der besonderen Bedingungen des Eisenbahnverkehrs und der Binnenschifffahrt erforderlich.

Der Oberste Gerichtshof der UdSSR ist das höchste gerichtliche Organ der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Dem Obersten Gerichtshof der UdSSR obliegt die Aufsicht über die gerichtliche Tätigkeit aller Gerichtsorgane der UdSSR und der Unionsrepubliken. Der Oberste Gerichtshof der UdSSR besteht aus fünf Kollegien: für Strafsachen, Zivilsachen, für Militär, Eisenbahn und Binnenschifffahrt. Der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofes hat das Recht, jeden Fall eines beliebigen Gerichts der UdSSR oder der Unionsrepubliken anzufordern und in diesem Fall Berufung einzulegen. Der Oberste Gerichtshof der UdSSR gibt den Gerichten seine Richtlinien in den Fragen der Gerichtspraxis. Der Oberste Gerichtshof der UdSSR verhandelt die wichtigsten Straf- und Zivilsachen, die vom Gesetz seinem Kompetenzbereich unterstellt sind, und prüft ferner die Beschwerden und Berufungen gegen die Urteile der besonderen Gerichte der UdSSR und der Obersten Gerichtshöfe der Unionsrepubliken.

3. Das einzige wirkliche Volksgericht der Welt

Was sind die wichtigsten Besonderheiten des Sowjetgerichtes? Wie werden in den Sowjetgerichten die Fälle verhandelt?

Die Stalinsche Verfassung setzte die Wählbarkeit und Absetzbarkeit aller Gerichte vom Volksgericht bis zum Obersten Gerichtshof der UdSSR fest.

Richter kann jeder Sowjetbürger werden, der die Wahlrechte besitzt.

Die Volksrichter werden nach der Stalinschen Verfassung unmittelbar durch die Bürger der einzelnen Bezirke auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wähler können zu jeder Zeit einen Richter abberufen, der seinen Pflichten nicht gewachsen ist, und einen neuen an dessen Stelle wählen. Die Volksrichter sind über ihre Tätigkeit und die des Volksgerichtes vor den Wählern rechenschaftspflichtig.

Das Gericht besteht aus einem Richter und zwei Volksbeisitzern, die während der Gerichtssitzungen alle Rechte des Richters genießen. Volksbeisitzer können alle wahlberechtigten Bürger werden. Die Volksbeisitzer werden nach dem gleichen Verfahren wie die Volksrichter gewählt und abgesetzt. Jeder von ihnen nimmt nur zehn Tage jährlich an den Gerichtssitzungen teil und erhält während dieser Zeit seinen Durchschnittslohn bei seiner Arbeitsstelle. Danach wird er durch einen anderen Volksbeisitzer ersetzt. Auf diese Weise ist das Sowjetgericht eine Art Schule der Staatsverwaltung, zu der die breiten Massen der Werktätigen herangezogen werden.

Die Regions-, Gebiets- und Kreisgerichte, die Gerichte der autonomen Gebiete und nationalen Bezirke werden durch die entsprechenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Obersten Gerichtshöfe der autonomen Republiken und der Unionsrepubliken werden durch die entsprechenden Obersten Sowjets ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Oberste Gerichtshof der UdSSR sowie die besonderen Gerichte der UdSSR werden für die gleiche Dauer durch den Obersten Sowjet der UdSSR gewählt. Den höheren Gerichten gehören genau so wie den Volksgerichten je zwei Volksbeisitzer an, die von den entsprechenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen oder von den Obersten Sowjets gewählt werden.

Die Sowjetrichter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterstellt. Kein Organ der Sowjetmacht – weder ein örtliches noch ein höheres – hat das Recht, dem Gericht die Anweisung zu geben, einen Fall so und nicht anders zu entscheiden. Die Sowjetrichter sind verpflichtet, bei der Urteilsfällung sich nur von den Sowjetgesetzen leiten zu lassen, in denen der Volkswille zum Ausdruck kommt.

Die Gerichtsverhandlung findet in allen Sowjetgerichten öffentlich unter Teilnahme der Parteien (des Angeklagten und des Staatsanwaltes, des Beklagten und des Klägers), unter Anwesenheit von Bürgern und Pressevertretern statt, wobei dem Angeklagten das Recht auf Verteidigung gewährleistet wird.

Auf diese Weise verläuft die Arbeit der Sowjetgerichte unter der Kontrolle der sowjetischen Öffentlichkeit. Jeder Bürger kann zur Gerichtsverhandlung kommen und ihr von Anfang bis zum Ende beiwohnen. Die Gerichtssitzungen werden öfters in den Betrieben, Fabriken und Kollektivwirtschaften durchgeführt, um einer möglichst großen Zahl von Bürgern, die an der Entscheidung des betreffenden Falles interessiert sind, Möglichkeit zu geben, ihnen beizuwohnen.

Ein solches Gerichtsverfahren verhilft den Massen zu Kenntnissen in den Fragen der Staatsverwaltung, der Volkswirtschaft, der Lebensweise und der Moral. Eine solche Ge-

richtsordnung erzieht in den Massen das sozialistische Rechtsbewußtsein und regt sie zum Kampf gegen das Verbrechertum an.

Nur in Ausnahmefällen, die im Gesetz besonders erwähnt sind, werden die Gerichtssitzungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit durch drei Richter ohne Teilnahme von Volksbeisitzern abgehalten.

Das Gerichtsverfahren wird bei allen Gerichten in der Sprache der Unionsrepublik bzw. der autonomen Republik oder des autonomen Gebiets durchgeführt. Bürger, die dieser Sprache nicht mächtig sind, haben das Recht, in die Akten mit Hilfe eines Dolmetschers Einsicht zu nehmen und sich vor Gericht ihrer Muttersprache zu bedienen.

Durch alle diese Besonderheiten stellt das Sowjetgericht das einzige wahre Volksgericht der Welt dar.

4. Die sowjetische Staatsanwaltschaft

Es kommt vor, daß in sowjetische Ämter und Betriebe volksfeindliche Elemente eindringen, die ihre Dienststellung dazu benutzen, um die Gesetze falsch oder überhaupt nicht anzuwenden und damit die Sowjetmacht zu schädigen. In der Tätigkeit und in den Beschlüssen der örtlichen Machtorgane kommen manchmal Abweichungen von den Gesetzen, falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung von Gesetzen vor. Es kommen auch direkte bewußte Verletzungen der Gesetze durch einzelne Amtspersonen vor.

Das alles macht ein besonderes staatliches Organ notwendig, dessen Aufgabe es ist, Aufsicht über die richtige Anwendung und strikte Durchführung der Gesetze durch alle Ministerien und die ihnen unterstellten Institutionen sowie durch alle Amtspersonen und Bürger der UdSSR zu führen.

Ein solches Organ stellt die sowjetische Staatsanwaltschaft dar, die ursprünglich in der RSFSR im Jahre 1922 geschaffen wurde. Die Staatsanwaltschaft der UdSSR besteht seit dem 20. Juni 1933.

Die Arbeit der Staatsanwaltschaft ist mit der des Gerichts auf das engste verbunden. Genau so wie das Sowjetgericht führt auch die sowjetische Staatsanwaltschaft den Kampf gegen die Verbrechen am Sowjetstaat, gegen die Feinde der Sowjetmacht, Spione, Diversanten, Schädlinge und andere Agenten der ausländischen Bourgeoisie. Genau so wie das Gericht schützt die Staatsanwaltschaft das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum, bekämpft Raub, Diebstahl, Mißwirtschaft, Bürokratismus, Verletzungen der Arbeits- und Staatsdisziplin usw.

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht haben gemeinsame Aufgaben, aber verschiedene Arbeitsmethoden.

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage und untersucht Kriminalfälle, legt die Umstände der Verbrechen klar, sammelt Beweismaterial gegen die Verbrecher und ihre Komplizen, überwacht die Gesetzlichkeit der Handlungen anderer Untersuchungsorgane. Das Gericht verhandelt die Fälle, die ihm durch die Staatsanwaltschaft übergeben werden. Der Staatsanwalt spricht vor Gericht und erhebt Anklage im Namen des Sowjetstaates. Das Gericht entscheidet die Sache und fällt das Urteil. Die Staatsanwaltschaft überwacht die richtige Entscheidung der Fälle durch die Gerichte, die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse des Gerichts und legt gegen unrichtige Urteile und Beschlüsse Berufung ein.

Die sowjetische Staatsanwaltschaft schützt ferner auch die persönlichen Rechte der Bürger. Sie schützt die Unverletzlichkeit der Person: niemand darf ohne Genehmigung des Staatsanwalts oder ohne einen Gerichtsbeschuß verhaftet werden.

Zum Unterschied vom Gericht werden die Organe der Staatsanwaltschaft nicht gewählt, sondern ernannt.

An der Spitze der Staatsanwaltschaft steht der Generalstaatsanwalt der UdSSR, der vom Obersten Sowjet der UdSSR für die Dauer von sieben Jahren ernannt wird. Ihm obliegt die oberste Aufsicht über die richtige Anwendung und strikte Durchführung der Gesetze in der gesamten Sowjetunion. Der Generalstaatsanwalt der UdSSR ernennt die Staatsanwälte der Unionsrepubliken, autonomen Republiken, Regionen, Gebiete und der autonomen Gebiete für die Dauer von fünf Jahren. Die Staatsanwälte der Kreise, der Rayons und der Städte werden von den Staatsanwälten der Unionsrepubliken ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren ernannt und vom Generalstaatsanwalt der UdSSR bestätigt.

Außerdem ernennt der Generalstaatsanwalt der UdSSR die Hauptstaatsanwälte, welche die besonderen Organe der Staatsanwaltschaft für das Militär, den Eisenbahnverkehr und die Binnenschifffahrt leiten.

Wie erklärt es sich, daß die Staatsanwälte ernannt und nicht gewählt werden?

Die Hauptaufgabe des Staatsanwalts besteht darin, auf die richtige und einheitliche Anwendung der Gesetze im ganzen Lande zu achten. Die sowjetische Gesetzlichkeit darf nicht in Pensa oder Tscheljabinsk, in der Ukraine oder Usbekistan, in Tatarien oder Jakutien verschieden sein. Die sowjetische Gesetzlichkeit muß für die ganze Sowjetunion einheitlich sein. Das liegt im Interesse der Werktätigen, in welchem Gebiet sie auch leben und welchem Volk sie auch angehören.

Um eine solche Aufgabe erfolgreich zu erfüllen, müssen die Staatsanwälte ihre Arbeit unabhängig von irgendwelchen örtlichen Organen durchführen und nur dem Generalstaatsanwalt der UdSSR unterstellt sein. Deshalb werden die Staatsanwälte nach der Verfassung der UdSSR ernannt und nicht gewählt.

Die zentralisierte Ernennung der Staatsanwälte behindert in keiner Weise die Selbständigkeit der örtlichen Machtorgane, weil der Staatsanwalt zum Unterschied von den vollziehenden und verfügenden Organen der Sowjets keine administrative Gewalt hat. Der Staatsanwalt fällt keine Gerichtsurteile. Diese Urteile fällt das Gericht, das unmittelbar vom Volk oder von den Sowjets gewählt wird.

Die sowjetische Staatsanwaltschaft ist genau wie das Gericht eng mit den Massen verbunden, die in ihr die Wahrerin ihrer Interessen und die Beschützerin der Sowjetmacht erblicken.